

## Beschlüsse der Vertreter- versammlung werden umgesetzt

Der Kampf gegen das Rentenstrafrecht wird auf der Grundlage  
der Beschlüsse der Vertreterkonferenz fortgesetzt

Nachdem das Rentenstrafrecht durch die Urteile des Bundesverfassungsgerichts für die Angehörigen der Sonderversorgungssysteme der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung grundsätzlich beseitigt ist, geht es für diesen Teil unserer Mitgliedschaft ebenso wie für alle Bestandsrentner darum, die möglichst schnelle Änderung des AAÜG zu erreichen, auch für die noch nach Anlage 4 AAÜG auf 1,0 EP Gekürzten. Auch danach werden, wie die Erfahrungen jetzt schon zeigen, noch große Anstrengungen erforderlich sein, um die Neuberechnung und Nachzahlung der Renten möglichst rasch durchzusetzen.

An dem so bereits gesicherten Erfolg unseres solidarischen Kampfes haben alle unsere Mitglieder einen großen Anteil. Auch diejenigen, die als ehemalige Angehörige des MfS dem Rentenstrafrecht noch ausgesetzt bleiben. Mit großer Einmütigkeit hat die Vertreterversammlung die Bereitschaft bekundet, den Kampf um die Beseitigung auch dieser Reste des Rentenstrafrechts solidarisch fortzusetzen und darauf jetzt die Hauptanstrengungen zu konzentrieren. In den Mitgliederversammlungen wird erneut bestätigt, dass dies dem Willen der Mitgliedschaft entspricht. Dies ist für den Vorstand die entscheidende Voraussetzung dafür, entschlossen an der Verwirklichung der Beschlüsse der Vertreterversammlung zu arbeiten.

Bekanntlich beschäftigt sich der Vorstand seit längerem mit der Frage, ob und wie ein Vorstoß beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur vollständigen Beseitigung des Rentenstrafrechts beitragen kann. Dazu waren sowohl die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gründlich zu prüfen als auch die Frage zu beantwor-

ten, wie die Beschwerde so zu begründen ist, dass sich der Gerichtshof damit befassen muss. Dies schließt auch die Beantwortung der Frage ein, ab wann ehemalige Bürger der DDR sich auf Menschenrechte berufen können, die unter dem Schutz der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) stehen und damit beim EGMR eingeklagt werden können.

Schon weit vor den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts hat sich der Vorstand wiederholt mit dieser Frage beschäftigt. Unser Mitglied RA Dr. Rainer Rothe wurde beauftragt, dazu die notwendigen Ausgangsuntersuchungen anzustellen. Sie klärten die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und notwendigen Fragestellungen für einen aussichtsreichen Vorstoß beim EGMR. Nachdem sich der Vorstand mit diesen Ergebnissen befasst hatte, konnte unmittelbar nach den Urteilen in Karlsruhe der Auftrag erteilt werden, geeignete namhafte Gutachter zu finden, welche bereit waren, die Fragen nun auf der Grundlage dieser Urteile näher zu beantworten und auch daran anschließende Beschwerden zu führen. Viele namhafte Europarechtler gaben gute Hinweise, ohne selbst bereit zu sein, den Auftrag zu übernehmen. Schließlich sagten Prof. Dr. Bernhard Graefrath und RA Dr. Friedrich Wolff zu.

Nach Auffassung der Gutachter und des Vorstandes von ISOR e.V. ist es aussichtsreich, den EGMR anzurufen, weil folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Es muss ein Eingriff in Anwartschaften oder Ansprüche auf Renten aus der Sozialversicherung vorliegen, die als Eigentum im Sinne des Artikels 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK gelten. Es ist wahrscheinlich, dass der EGMR dies so sieht, weil er selbst 1996

abweichend von der früheren Rechtsprechung erstmals den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe als schützenswertes Eigentum angesehen hat.

- Der Eingriff muss ohne sachlichen Grund und deshalb nachvollziehbar aus Gründen erfolgt sein, die dem Diskriminierungsverbot nach Art. 14 EMRK unterliegen.

- Die vorgenannten Rechte gem. EMRK müssen den so Benachteiligten dadurch zukommen, dass der Staat, dem sie angehören, der EMRK beigetreten ist. Dies ist für ehemalige DDR-Bürger bis zum 2. Oktober 1990 leider nicht der Fall, weil die DDR der EMRK nicht beigetreten ist. Ab dem 3. Oktober 1990 können ehemalige DDR-Bürger nun als Bürger der BRD diese Rechte für sich geltend machen. Deshalb können aussichtsreich nur Menschenrechtsverletzungen gerügt werden, die durch Eingriffe in Rechte verursacht sind, welche den ehemaligen Bürgern der DDR durch den Einigungsvertrag zumindest grundsätzlich bereits zugesichert waren.

Der Vorstand stimmt mit den Gutachtern überein, dass im Sinne der Beantwortung der vorgenannten Voraussetzungen die ehemaligen Angehörigen des MfS in ihren Menschenrechten verletzt sind, solange anders als bei allen übrigen Rentnern für die Berechnung ihrer Rente nur das Durchschnittsentgelt aller Versicherten (1,0 Entgeltpunkte) und nicht das darüber hinausgehende Arbeitsentgelt bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird. Die Begrenzung auf 1,0 EP ist in ihrem Ausmaß durch das Gebot des Einigungsvertrags, vergleichsweise überhöhte Renten nicht zuzulassen, sachlich nicht begründet und somit weder einsichtig noch vernünftig.

Mit den Gutachtern besteht auch Übereinstimmung darüber, dass, obgleich sie aussichtsreich scheint, der Erfolg von Beschwerden beim EGMR und die Art und Weise, wie dieser eintreten kann, ungewiss bleibt.

In diesem Sinne hat der Vorstand beschlossen, RA Dr. Friedrich Wolff zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Bernhard Graefrath Menschenrechtsbeschwerde zu führen. Der Auftrag ist erteilt. Beide haben dankend die Bereitschaft von Prof. Dr. Axel Azzola angenommen, die Vorbereitung und Durchführung der Verfahren konsultativ zu begleiten. Der Vorstand hat dem Wunsch der Vorgenannten entsprechend Prof. Edelmann und Dr. Rothe beauftragt, Unterstützung in Sachfragen zu geben.

Fortsetzung auf Seite 2

### Bundestag und Bundesregierung sind umgezogen:

**Bundestag und alle seine Organe**  
(Präsident, Präsidium, Fraktionen, Ausschüsse):  
Platz der Republik  
11011 Berlin

**Bundeskanzler:**  
Schlossplatz 1  
10178 Berlin

**Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:**  
Wilhelmstr. 49  
10117 Berlin

## Fortsetzung von Seite 1

Die Vertreterkonferenz hat auch die Aufträge an Prof. Dr. Manfred Kaufmann und Dr. Napierkowski gebilligt, Gutachten zur Klärung des Verhältnisses des Einkommensniveaus im MfS zu dem der übrigen Bevölkerung anzufertigen. Diese Gutachten sollen zunächst den politisch Verantwortlichen zur Begründung der Forderung zugeleitet werden, durch die Neufassung des § 7 AAÜG nach sachlich begründeten Verhältnissen auch die Berücksichtigung von Arbeitsentgelten bis zur allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze zu regeln. Das Gutachten von Dr. Napierkowski liegt vor, das von Prof. Dr. Kaufmann ist im Entwurf bekannt. Beide Gutachter stellen übereinstimmend fest, dass das Einkommensniveau im MfS über dem Einkommensniveau der übrigen Bevölkerung lag.

Dazu hat Dr. Napierkowski Abweichungen herausgearbeitet, die sich auf den verschiedenen Leitungsebenen und unter Berücksichtigung der Qualifikationsanforderungen an die Leiter und Mitarbeiter im MfS zeigen. Prof. Kaufmann hat diese Feststellung vor allem auf der Suche nach den Ursachen dieser Abweichungen ergänzt und vertieft. Er stellt im Ergebnis fest, dass in vergleichbaren Positionen das Einkommen im MfS durchschnittlich um 10% höher lag als in der NVA. Als Ursache ist erkannt, dass bei sonst gleicher Vergütung auf den Dienstgrad die

Vergütungsstufen für die Dienststellung im MfS effektiv höher lagen. Hinzu kommt, dass die Vergütungen für das Dienstalter durch höhere Prozentsätze durchschnittlich noch einmal um 4 bis 4,5% höher ausgefallen sind als in der NVA.

Im Vergleich mit dem Einkommensniveau im Bereich Schwermaschinenbau/ Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau stellt Prof. Kaufmann grundsätzliche Gleichheit fest, wenn man die Vergütung für Dienstalter weglässt. Er hat in diesem Zusammenhang auch in verschiedenen anderen Bereichen übliche Vergütungen des Dienstalters untersucht. Diese werden jedoch überhaupt nicht oder (außerhalb der bewaffneten Organe) nur in vergleichsweise geringfügigem Umfang rentenwirksam.

Es versteht sich von selbst, dass hier nur über die hauptsächlichen Ergebnisse der Gutachten und nicht über die vielfältigen Einzelheiten der sorgfältigen Abwägung aller Gesichtspunkte, die dazu führten, informiert werden kann.

Sobald beide Gutachten in der Endfassung vorliegen, werden sie unverzüglich an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie an Fraktionen des Bundestages, insbesondere an die Regierungsfaktionen, zusammen mit dem Beschluss der Vertreterversammlung und der Bekräftigung der bereits im Juni 1997 formulierten Forderungen übersandt.

Der Vorstand ist überzeugt davon, dass auch der weiterhin notwendige Kampf gegen das verbliebene Rentenstrafrecht von der großartigen und weiter wachsenden Solidarität aller Mitglieder getragen wird. Er dankt schon jetzt allen, die es entsprechend dem Beschluss und dem Aufruf der Vertreterversammlung ermöglichen, mit ihrem Mitgliedsbeitrag und dem Sonderbeitrag zu den Kosten der Rechtsverfolgung die nicht unerheblichen finanziellen Lasten dieses Kampfes zu tragen.



Der jetzt vorrangige Kampf gegen das die ehemaligen Angehörigen des MfS noch betreffende Rentenstrafrecht hat die Auseinandersetzung mit dem auch unsere Freunde Alfred Krause, Werner Käseberg und andere noch belastenden Unrecht (Begrenzung auf 1,0 EP) nicht in den Hintergrund gerückt. Zu dieser Frage liegt ein Vorlagebeschluss des SG Halle beim Bundesverfassungsgericht vor, über den noch in diesem Jahr entschieden werden soll. Nach Informationen aus Bonn wird dort erwartet, dass auch die Fassung des § 6 Abs. 2 des AAÜG-ÄndG für verfassungswidrig erklärt wird. Der ISOR-Vorstand hat in Briefen an die politisch Verantwortlichen im Juni 1999 gefordert, mit der Neufassung des § 6 Abs. 2 auch die seit dem 01.01.1997 noch verbliebene Begrenzung auf 1,0 EP zu beseitigen.

## Verhandlungen beim Bundessozialgericht nach den Urteilen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 3. und 4. August d. J. in den Verfahren verhandelt, in denen es sich mit Vorlagebeschlüssen zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des AAÜG an das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gewandt hatte. *Wie so oft nach solchen Ereignissen haben die eiligen Pressemeldungen der folgenden Tage mehr Verwirrung gestiftet, als sachlich informiert.*

### Was ist wirklich geschehen?

Das BSG war gesetzlich verpflichtet, in den Verfahren zu entscheiden, in denen es auf Vereinbarkeit folgender Vorschriften mit dem Grundgesetz ankam:

- § 10 Abs. 1 AAÜG (Kürzung von Bestandsrenten der Intelligenz auf 2.700 DM),
- § 10 Abs. 2 AAÜG (Kürzung von Bestandsrenten des MfS von vorher höchstens 990 DM auf 802 DM),
- § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG (Entgeltkürzung von Angehörigen von Zusatz- und Sonder-

versorgungssystemen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze bis auf das Durchschnittsentgelt = 1,0 EP),

- § 7 AAÜG (Entgeltkürzung für Angehörige des MfS auf 70% des Durchschnittsentgelts = 0,7 EP).

Außerdem musste sich das BSG mit weiteren Ergebnissen der Urteile des BVerfG auseinandersetzen:

- Dynamisierung der bestandsgeschützten Beträge von Renten ab 01.01.1992,
- Neuberechnung der am 31.12.1991 bereits bestehenden Renten (Bestandsrenten) nach dem sogenannten 20-Jahreszeitraum.

Schließlich hat das BSG in zwei Fällen auch darüber entschieden, in welcher Höhe Offiziere im besonderen Einsatz und hauptamtliche IM des MfS einen bestandsgeschützten Betrag ihrer Rente beanspruchen können.

Wie der Vorsitzende des 4. Senats, Dr. Meyer, ausdrücklich betonte, kam es dem Gericht vor allem darauf an, seine im Sozialrecht maßgebliche Rechtsauffassung zu äußern. Unver-

kennbar will das Gericht damit auch auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen.

Um es vorweg zu sagen: Unsere auf der Vertreterversammlung entwickelten Ziele der Verhandlungsführung wurden erreicht:

Im Falle der Kürzung von MfS-Renten auf 802 DM hatte schon das Sozialgericht Cottbus dem Kläger das Recht auf 990 DM zugesprochen. Das Bundesverwaltungsamt hat jetzt die Revision gegen dieses Urteil zurückgenommen und den entsprechend geänderten Bescheid überreicht.

Im Falle der Begrenzung von Rentenansprüchen eines ehemaligen NVA-Angehörigen auf 1,0 EP hat die Wehrbereichsverwaltung in einem Vergleich im Ergebnis zugesichert, den Entgeltbescheid für die Berechnung der Rente auch in der Zeit vom 1. 7. 1993 bis 31. 12. 1996 so zu ändern, dass das tatsächliche Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt wird. Dazu muss allerdings noch die vom BVerfG aufgetragene Änderung des AAÜG abgewartet werden. Damit war auch dieses Verfahren beendet.

Im Falle der Begrenzung von Rentenansprüchen ehemaliger Angehöriger des MfS auf 0,7

EP hat das Bundesverwaltungsamt zugesichert, dass alsbald ein Bescheid über mindestens 1,0 EP ergehen wird. Es hat erklärt, dass dieser Bescheid vorläufig sein wird, um abzuwarten, ob der Gesetzgeber die vom BVerfG offengelassene günstigere Regelung treffen wird. Damit konnten auch diese Verfahren beendet werden. Das BSG hatte keine Gelegenheit, sich erneut über angeblich unwerte Arbeit auszubreiten.

In den folgenden Fällen kann die ganze Tragweite der Urteile des BSG erst eingeschätzt werden, wenn diese schriftlich vorliegen. Deshalb ist hier nur eine erste Information möglich.

Über die Dynamisierung bestandsgeschützter Beträge von Renten hat das BSG ein Urteil gesprochen, welches nach unserer Ansicht den Urteilen des BVerfG nicht gerecht wird. Nach den Urteilen des BVerfG sollen bestandsgeschützte Beträge von Renten der Lohn- und Einkommensentwicklung angepasst werden, wenn sie am 01. 01. 1992 noch höher ausfallen als der Betrag der jeweils nach SGB VI neu berechneten Rente. Dadurch soll der Realwert dieser Rentenbeträge und ihr Abstand zu den aufgrund der Zugehörigkeit zur Sozialpflichtversicherung und FZR ermittelten Rentenbeträgen erhalten bleiben. Nach unserer Auffassung ist das nur möglich, wenn auch die bestandsgeschützten Beträge nach den Anpassungsraten Ost erhöht werden.

Das BSG weicht davon gravierend ab. Nach seinem Urteil wäre allein die SGB VI-Rente nach den Anpassungsraten Ost zu erhöhen. Der im Einzelfall höhere bestandsgeschützte Betrag soll jedoch nur der Anpassungsrate West unterliegen. Während also die SGB VI-Rente sich seit dem 01.01.1992 um rund 100% erhöht hat, könnte sich der bestandsgeschützte Betrag in der gleichen Zeit nur um rund 20% erhöht haben.

Im Ergebnis wäre also schon seit Jahren in der Mehrzahl der Fälle die Erhöhung des bestandsgeschützten Betrags der Rente durch die Erhöhung des Betrags der SGB VI-Rente überholt. Von den Urteilen des BVerfG hätten heute nur noch wenige Bestandsrentner Nutzen, nämlich diejenigen, die schon im Juli 1990 einen Anspruch auf mehr als 3.000 DM Rente hatten.

Was letztlich gelten soll, muss der Gesetzgeber mit der Änderung des AAÜG entscheiden. Ob und wie dagegen erneut rechtlich vorgegangen werden kann und muss, ist erst zu beurteilen, nachdem das Gesetz vorliegt. Jetzt muss politisch darauf hingewirkt werden, dass nach dem Geist der Urteile des BVerfG auch für die Erhöhung der bestandsgeschützten Beträge die Anpassungsrate Ost gelten muss. Der Vorstand von ISOR e.V. hat

sich bereits im Juni mit einer entsprechenden Forderung an die Bundestagsmehrheit und den Sozialminister Riester gewandt.

In einem weiteren Urteil hat das BSG seine Auffassung über die Neuberechnung von Bestandsrenten nach dem sogenannten 20-Jahreszeitraum dargelegt.

Mit dieser Methode wurden die Renten der Sozialpflichtversicherung in der DDR berechnet. Nach der Überführung dieser Renten in die Rentenversicherung der BRD wurden nach dieser Methode auch Entgeltpunkte für die nun anpassungsfähige Rente ermittelt. Maßgeblich dafür war das Einkommen, welches der Rentner in den letzten 20 Jahren vor dem Beginn seiner Rente in der Sozialpflichtversicherung und FZR versichert hatte.

### Zitat des Monats:

*„Wehe jenen Staatsmännern,  
die zu dumm oder zu schlecht  
sind, zu begreifen,  
dass man nicht gegen die Armen,  
sondern gegen die Armut  
zu Felde ziehen müsse.“*

LUDWIG BÖRNE (1786-1837)

Die Renten der Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen wurden dagegen unter Berücksichtigung des gesamten Versicherungsverlaufs von der ersten Beitragszahlung an berechnet. Das konnte, wie das BVerfG festgestellt hat, zu einem schlechteren Ergebnis führen als durch die 20-Jahre-Methode. Deshalb hat es die Vorschrift für verfassungswidrig erklärt.

Das BSG hat wohl versucht, eine Lösung zu finden, welche die nachteiligen Wirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zumindest abmildern kann. Es hat die BfA verpflichtet, für die Bewilligung der Rente den sich aus der Vergleichsrechnung über das gesamte Versicherungsleben seinerseits und über den 20-Jahreszeitraum andererseits ergebenden höheren Wert festzusetzen. Dazu sei die Rente für Bezugszeiten vor dem 01.07.1993 nach den nach wie vor gekürzten Entgelten zu berechnen. Das gilt auch für die auf den 20-Jahreszeitraum entfallenden gekürzten Entgelte. Für die Zeit vom 01.07.1993 bis 31.12.1996 seien schon (vorläufig) die Entgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen. Dies gelte dann auch für die Zeit ab 01.01.1997.

### Zusammengefasst bedeutet das:

Bis zum 30.06.1990 ist der Berechnung das nach dem Rentenstrafrecht gekürzte Entgelt zugrunde zu legen. Das Ergebnis wird überwiegend schlechter sein als das der Berechnung nach dem gesamten Versicherungsleben. Dies wird aber für die Angehörigen von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen keine Änderung der bisher gezahlten Rente zur Folge haben. In der Regel fallen nämlich die bestandsgeschützten Beträge nach den Versorgungsordnungen der NVA, des Mdl und der Zollverwaltung bis zum 30.06.1993 höher aus. Ab 01.07.1993 kann jedoch das Ergebnis der Berechnung nach dem 20-Jahreszeitraum besser ausfallen.

Für die ehemaligen Angehörigen des MfS gilt dies allerdings nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge noch nicht. So lange es bei 1,0 EP bleibt, wird bei der Berechnung der Renten nach der 20-Jahre-Methode die bisher ermittelte Summe von Entgeltpunkten bei den am 31.12.1991 bereits bestehenden Renten überwiegend nicht erreicht. Nach dem Urteil des BSG würde dies zwar nicht zu einer Minderung des Monatsbetrags der Rente führen. Wäre aber nur dieser Betrag bestandsgeschützt, könnte vielfach in absehbarer Zeit die Rentenanpassung nicht mehr zur Erhöhung der Rente führen.

Auch im Lichte dieses Urteils des BSG zeigt sich, wie dringend und vorrangig der Kampf für eine solche Änderung des § 7 AAÜG ist, welche die Berücksichtigung der Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze und nicht nur bis zum Durchschnittsentgelt ermöglicht. Deshalb hat der ISOR-Vorstand gegenüber den politisch Verantwortlichen die Forderung nach Berücksichtigung der Arbeitsentgelte bis zur Beitragsbemessungsgrenze durch die Forderung ergänzt, die bisher ermittelte Summe von EP unter den im Rentenrecht längst geltenden Bestandschutz zu stellen.

Die Presse hat aus dieser komplizierten Entscheidung vor allem die Hoffnung verbreitet, dass die Bestandsrenten auch vor der Änderung des AAÜG neu berechnet werden könnten. Dabei wird übersehen, dass die Rentenversicherungsträger viele Argumente haben, die Gesetzesänderung abzuwarten. Wer jetzt sofort auf die vorläufige Neuberechnung drängte, würde darum streiten müssen. Dieser Streit würde sich mit Sicherheit bis zur Gesetzesänderung hinziehen. Er kostet also nur unnötig Kraft und Ärger. Dies wird so manchen verständlicherweise nicht befriedigen. Aber es bleibt dabei, wir müssen auf die rasche Änderung des AAÜG drängen. ISOR e.V. hat auch aus dem Grund der schnellen Neuberechnung der Bestandsrenten die

Fortsetzung auf Seite 4

## Fortsetzung von Seite 3

schnelle Änderung des AAÜG bei den politisch Verantwortlichen angemahnt.

Schließlich hat das Bundessozialgericht darüber geurteilt, in welcher Höhe die Beträge der Bestandsrenten von Offizieren im besonderen Einsatz und hauptamtlichen IM unter Bestandsschutz stehen. Hier hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, sie seien entsprechend den dienstlichen Bestimmungen des MfS in erster Linie Angehörige des MfS gewesen und deshalb auch so zu behandeln. Ihnen habe im Juli 1990 eine Rente in Höhe von höchstens 990 DM zugestanden. Dieses unbarmherzig harte Urteil wird vermutlich einen zähen Kampf zur Abwehr der schon bezifferten Rückforderungen zur Folge haben. Nachdem uns die Urteile vorliegen, muss jeder Fall neu beurteilt werden. Danach werden sich die Rechtsanwälte an jeden Betroffenen mit einem Vorschlag wenden, wie das Verfahren weitergeführt werden kann. Leider bedeutet das für viele auch, noch geraume Zeit unter der Last der Ungewissheit über den letztlichen Ausgang des Verfahrens leben zu müssen.

Die Verhandlungen beim BSG und seine Urteile waren ein unvermeidlicher Zwischenschritt bei der Umsetzung der Urteile des BVerfG. Insbesondere in den letztgenannten Fällen haben sich unsere Hoffnungen leider nicht erfüllt. Politisch und juristisch sind noch große Anstrengungen erforderlich, um das Rentenstrafrecht zu beseitigen. Die Vertreterversammlung hat die dazu erforderlichen Beschlüsse gefasst. Zu deren Umsetzung gehört auch das zähe Ringen mit den Rentenversicherungsträgern und Versorgungsträgern, damit die verbesserten Renten auch endlich gezahlt werden.

## Die AG Recht informiert

## Widersprüche gegen neue Entgeltbescheide des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt hat endlich begonnen, Entgeltbescheide nach der durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.04.1999 geschaffenen Rechtslage zu erteilen.

Wurde bisher noch kein Widerspruch gegen einen früheren Entgeltbescheid des Bundesverwaltungsamtes geführt oder wurde ein solcher Bescheid nach einem Widerspruchsbescheid nicht mit Klage angefochten, muss jetzt Widerspruch eingelegt werden.

Wir wiederholen die Empfehlung, zur Führung solcher Widerspruchsverfahren ebenso wie zur Fortführung bereits laufender Ver-

fahren anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das halten wir im Interesse der Qualität der Verfahrensführung sowie der fristgemäßen und sicheren Reaktion auf unvorhersehbare Wendungen in deren Verlauf für erforderlich.

## Aktion der Volkssolidarität unterstützen!

Die von der Volkssolidarität geführte Unterschriftensammlung gegen den von der Bundesregierung vorgesehenen Sozialabbau im Alter läuft noch bis 15. September 1999.

Nach Auskunft des Bundesverbandes der Volkssolidarität lagen dort Mitte August Unterschriftenlisten mit über 52.000 Unterschriften vor. Die TIG-Vorstände werden gebeten, noch vorhandene Unterschriftenlisten nach Abschluss der Aktion an die örtlichen Geschäftsstellen der VS zu übergeben oder direkt an die

Volkssolidarität – Bundesverband e.V.  
Köpenicker Str. 127-129, 10179 Berlin  
zu übersenden.

## Der Vorstand teilt mit

Auf seiner Sitzung am 24. August beriet der Vorstand u. a. folgende Themen:

1. Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. und 4. August (siehe Seite 2-4)
2. Beschlussfassung zur Einreichung einer Beschwerde beim EGMR (siehe Seite 1-2)
3. Haushaltsplanabrechnung für das 1. Halbjahr 1999
4. Weitere Auswertung der Vertreterversammlung.

Der Vorstand bestätigte Prof. Dr. Rolf Gruner zum neuen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Recht und dankte Prof. Dr. Willi Hellmann für sein langjähriges Wirken in dieser Funktion.



## Die Redaktion bittet um Verständnis,

dass wir in dieser Ausgabe leider auf die Abschnitte „Aus unseren TIG“ und „Aus der Postmappe“ verzichten mussten. Wir sind der Auffassung, dass die Information der Mitglieder über die Rechtslage und den Fortgang des Kampfes gegen das Rentenstrafrecht Vorrang haben. Wir werden uns bemühen, in der nächsten Ausgabe wieder mehr aus den TIG zu berichten.

## Lesenswert

Karl Gebauer aus Jever hat für den Verfassungsschutz, den BND und den MAD gearbeitet. Und als Claus Reuter für die HV A des MfS. Als überzeugter Demokrat lieferte er im Kalten Krieg „dem potentiellen Gegner“ In-

formationen, um damit das Umschlagen in einen „heißen“ Krieg verhindern zu helfen. Jetzt tritt er mit seinen Erinnerungen an die Öffentlichkeit. Er führt darin die Unterscheidung in gute und böse Spione und gute und böse Dienste ad absurdum.

Das Buch „Doppelagent“ ist im Verlag edition ost erschienen und kann unter ISBN 3-932180 bestellt werden.



## Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

MARIA BECKER, Leipzig  
SIEGFRIED BRUSSIG, Niesky  
JOACHIM BURCZIK, Leipzig  
ELLY DRESE, Aschersleben  
ERWIN ENGELKE, Erfurt  
HANS FÜG, Gera  
KLAUS-HERMANN GUNDLACH, Rostock  
GERHARD GUTGESELL, Strausberg  
SIEGFRIED HAHN, Jena  
HEINZ HARTMANN, Dresden  
EDUARD HÜLLER, Ichtshausen  
PAUL KLARE, Magdeburg  
HANS KLAWES, Dresden  
HERBERT KLIMPKE, Potsdam-Babelsberg  
ERNA KRIEBITZSCH, Berlin-Friedrichshain  
ELFRIEDE LÜDERS, Gardelegen  
ROLF MARTIN, Berlin-Karlshorst  
Heinz Meissner, Bernburg  
MARIE NEUPERT, Suhl  
STANISLAUS REINHARDT, Berlin-H'schönh.  
EMMI ÜBER, Dresden  
EVA VOLLRATH, Leipzig  
GOTTFRIED WEIßBACH, Rostock  
MARGARETE ZSCHOGE, Leipzig  
GERTRUD ZWICKER, Berlin-Lichtenberg

**Ehre ihrem Andenken.**

## Impressum

Herausgeber: Vorstand der ISOR e.V.  
Bankverbindung: Berliner Sparkasse  
Konto-Nr.: 171 302 0056, BLZ: 100 500 00

Geschäftsstelle der ISOR e.V.:

Franz-Mehring-Platz 1 - 10243 Berlin  
Telefon: (030) 29 78 43 15 - Sekretariat  
29 78 43 16 - Geschäftsführer  
29 78 43 17 - AG Finanzen  
29 78 43 18 - AG Recht  
29 78 43 19 - Öffentlichkeitsarbeit  
„ISOR aktuell“

Fax: (030) 29 78 43 16

Post: ISOR e.V. - Postfach 700423 - 10324 Berlin  
e-mail: ISOR-Berlin@t-online.de

Sprechstunden:

Dienstag 9 bis 13 Uhr  
Donnerstag 16 bis 19 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich. Die Redaktion behält sich sinnwährende Kürzungen von Zuschriften vor.

ISOR aktuell dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.

Vi.S.d.P.: Prof. Dr. Werner Wunderlich  
o/o Geschäftsstelle der ISOR e.V.  
Druck: Druckerei Paulick, 10405 Berlin